

## → A B C DES RECHTS

**Dachlawine:** Kommt es durch eine Dachlawine zu Schäden Dritter, haftet der Hauseigentümer nur, wenn er die gebotene Sorgfalt außer Acht ließ. Der Sorgfaltsmaßstab hängt vom Einzelfall, z. B. Dachneigung, Witterungsverhältnisse und dergleichen ab.

**Dienstbarkeitsverhältnis:** Das Recht an einer Dienstbarkeit, z. B. Geh- und Fahrrecht, verjährt, wenn sich der verpflichtete Teil der Ausübung widersetzt und der Berechtigte 3 Jahre lang sein Recht nicht geltend macht.

**Dienstwohnung:** Der Dienstgeber stellt dem Dienstnehmer eine Wohnung zur Verfügung. Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt auch das Recht auf die Dienstwohnung ohne mitrechtlichen Kündigungsschutz.

## Rechtsanwälte informieren: Entzug der Lenkerberechtigung

**NEUREGELUNG.** Seit 1. Jänner 2011 sind bezüglich des Entzugs der Lenkerberechtigung bei Geschwindigkeitsübertretungen neue Regelungen in Kraft. Die Entziehungsdauer der Lenkerberechtigung wurde neu gestaffelt:

- Im Ortsgebiet**
  - Geschwindigkeitsüberschreitung 40-60 km/h, Entziehungsdauer 2 Wochen
  - Geschwindigkeitsüberschreitung 60-80 km/h, Entziehungsdauer 6 Wochen
  - Geschwindigkeitsüberschreitung 80-90 km/h, Entziehungsdauer 12 Wochen
  - Geschwindigkeitsüberschreitung mehr wie 90 km/h, Entziehungsdauer 6 Monate
- Auf Freilandstraßen:**
  - Geschwindigkeitsüberschreitung 50-70 km/h, Entziehungsdauer 2 Wochen
  - Geschwindigkeitsüberschreitung 70-90 km/h, Entziehungsdauer 6 Wochen
  - Geschwindigkeitsüberschreitung 90-100 km/h, Entziehungsdauer 12 Wochen
  - Geschwindigkeitsüberschreitungen ab 100 km/h, Entziehungsdauer 6 Monate

Diese Staffelfung gilt für Ersttäter. Im Wiederholungsfall drohen deutlich höhere Strafen.

1 Nächster Erscheinungstermin der Sonderserie „VN Recht“ ist am 26. Februar 2011. Anzeigenberatung: Georg Flatz, Tel. 05572 501-11/4, E-Mail: georg.flatz@medienhaus.at, <http://www.rechtsanwalt-vorarlberg.at>

## Pistensicherung durch den Liftbetreiber und Eigenverantwortung des Skifahrers gewähr- leisten ein unfallfreies Skivergnügen.

**Bregenz.** Den Liftbetreiber trifft die vertragliche Pflicht, seine Fahrgäste nicht nur sicher zur Bergstation zu befördern, sondern ihnen auf den ausdrücklich oder schlüssig gemeldeten Skipisten und den ausdrücklich gemeldeten Skirouten eine sichere Abfahrt zu gewährleisten. Hierbei ist Folgendes zu unterscheiden:

**1** Skipisten sind mit runden und - je nach Schwierigkeitsgrad - blauen, roten oder schwarzen Tafeln markiert, kontrolliert und vor atypischen Gefahren, insbesondere Lawinengefahr, gesichert und grundsätzlich präpariert. Für Gefahren, die für das Gelände üblich sind - zwischen Übungshang und Hochgebirge ist zu unterscheiden - und auf die sich ein Verantwortungsbewusster Skifahrer auch einstellen kann, wird grundsätzlich nicht gehaftet. Es gibt auch keinen Anspruch auf Präparation.

**2** Skirouten werden durch hochgestellte, orange Vierecke gekennzeichnet; auf ihnen ist die Haftung des Liftbetreibers auf Lawinengefahr und nur in Schwunghöhe von Tafel zu Tafel - also nicht in der gesamten Hangbreite - beschränkt.

**3** Im freien Gelände, außerhalb des organisierten Skiraums, gibt es grundsätzlich keine Haftung des Liftbetreibers. Sobald der Skifahrer den durch Markierung, natürliche Gegebenheiten oder Präparation gebildeten Pistenrand überfährt, trifft ihn die alleinige Verantwortung.

## Nach den FIS- Regeln hat der Pistenbenützer immer auf Sicht zu fahren.

DR. RUPERT  
MANHART,  
RA IN BREGENZ



**Eigenverantwortung**  
Nach den FIS-Regeln hat der Pistenbenützer - Skiläufer oder Snowboarder - immer auf Sicht zu fahren, Geschwindigkeit und Fahrweise



Der Skifahrer hat auch Eigenverantwortung.

FOTOS: SHUTTERSTOCK

den Verhältnissen anpassen und insbesondere den Vorrang des unteren oder langsameren Pistenbenützers zu beachten. Wer unkontrolliert und mit zu hoher Geschwindigkeit fährt und mangels Sicht gegen ein Hindernis prallt oder in einen Graben stürzt, wird in aller Regel für seinen Unfall selbst zu haften haben. Sollte der Liftbetreiber gegen seine Sicherungspflicht verstoßen, der Skifahrer aber unverantwortlich gefahren sein, nehmen die Gerichte in der Regel eine Verschuldenteilung vor und es erhält der Skifahrer nur seinen haben Schaden ersetzt.